

Sozialistisches Eigentum und guter Glaube

Von Prof. Dr. HANS NATHAN,

Direktor des Instituts für Zivilrecht der Humboldt-Universität Berlin

I

Die Diskussion über die Frage „Kann Volkseigentum durch gutgläubigen Erwerb von einem Nichtberechtigten untergehen?“ ist auf ein falsches Gleis geraten. Der Augenblick, in dem die Weiche falsch gestellt wurde, und die Worte, die es taten, lassen sich exakt bestimmen: es geschah, als Geisenhainer-Skupch¹ schrieb, daß der Ausschluß des gutgläubigen Erwerbs von Konsumtionsgütern des gesellschaftlichen Eigentums auf keiner „gesetzlichen Grundlage“ beruht. Dieses Argument ist von den Anhängern ihrer Auffassung, vor allem Gähler² und Liecke³, weiter ausgebaut worden, während sich die Gegner, insbesondere Kleine⁴, leider verleiten ließen, auf diesem Wege zu folgen und die den Ausschluß des Gutgläubenschutzes nach ihrer Meinung rechtfertigenden Normen aufzuzählen.

Auch die mit Spannung erwartete und nunmehr vorliegende erste Entscheidung des Obersten Gerichts zu dieser Frage⁵, der im Ergebnis zuzustimmen ist, wenn sie auch an den entscheidenden Stellen ökonomisch anstatt juristisch begründet, stellt keine Abkehr von dieser Ebene des Meinungskampfes dar; zudem umgeht sie die eigentliche Streitfrage, indem sie die der Sparkasse sicherungshalber übereigneten Konsumgüter — mit keineswegs unzweifelhafter Begründung — dem volkseigenen Akkumulationsfonds zurechnet, hinsichtlich dessen in der Literatur darüber Einigkeit herrscht, daß er einem gutgläubigen Erwerb vom Nichtberechtigten nicht zugänglich ist.

Der Streit um unser Problem befindet sich deshalb auf einem falschen Gleis, weil er mit einer falschen Fragestellung geführt wird. Die Frage darf nicht lauten: Gibt es eine gesetzliche Regelung, die den gutgläubigen Erwerb volkseigener Konsumgüter vom Nichtberechtigten ausschließt?, sondern sie lautet: Gibt es eine gesetzliche Regelung, die den gutgläubigen Erwerb sozialistischen Eigentums vom Nichtberechtigten zuläßt? Und diese Frage ist zu verneinen.

II

Die nachstehende Begründung dieser These bringt nichts Neues. Offenbar ist es aber an der Zeit, uns die längst erarbeiteten Prinzipien der juristischen Behandlung neuer, revolutionärer Rechtsinstitute und -kategorien ins Gedächtnis zu rufen. Daß diese Prinzipien bei manchen in Vergessenheit geraten sind, wird klar, wenn man sieht, daß die Verfechter des Gutgläubenschutzes gegenüber Volkseigentum ihre ganze Argumentation darauf stützen, das Eigentumsrecht des BGB sei von unserem Staat sanktioniert und folglich sei die Anwendung der §§ 932 ff. BGB gegenüber volkseigenen Konsumgütern nicht nur zulässig, sondern, wie Gähler sagt, „sogar zwingend vorgeschrieben“⁶.

Freilich ist das BGB sanktioniert — und das bedeutet in unserem Fall, daß die vom BGB geregelten Eigen-

tumskategorien: das kapitalistische Privateigentum, das Privateigentum des kleinen Warenproduzenten und das aus allen Produktionsverhältnissen fließende persönliche Eigentum des Bürgers auch in unserem Staat den Normen des BGB unterliegen, die eben damit, daß sie nunmehr ein Instrument der Arbeiter-und-Bauern-Macht sind, einen neuen Inhalt besitzen. Aber wo sind im BGB die Rechtsverhältnisse des sozialistischen Eigentums geregelt? Alle Teilnehmer an der bisherigen Diskussion sprachen von der gewaltigen politischen und ökonomischen Bedeutung der neuen Eigentumskategorie — aber wenn die meisten von ihnen meinen, kraft der Sanktionierung müßten die Normen des BGB-Eigentumsrechts, soweit sie nicht durch eine neue ausdrückliche Norm beseitigt seien, unbeschadet auf das sozialistische Eigentum angewandt werden, so gehen sie entweder trotz jener Erklärungen immer noch von der Vorstellung Eigentum = Eigentum aus oder sie haben die Bedeutung der Sanktionierung alter Gesetze durch den neuen Staat mißverstanden.

Sanktionierte Gesetze können zwar Institutionen und Sachverhalte regeln, die einen neuen gesellschaftlichen Inhalt erhalten haben — das persönliche Eigentum, den Zivilprozeß, das Verbrechen —, aber niemals, zum mindesten nicht in unmittelbarer Anwendung, Institutionen und Sachverhalte, die völlig neu und erst ein Ergebnis der gesellschaftlichen Umwälzung sind, richtiger: die die gesellschaftliche Umwälzung unmittelbar verkörpern, vorher also selbst mit einem anderen gesellschaftlichen Inhalt gar nicht existieren und daher gesetzlich nicht geregelt sein konnten. Die Nichtanwendung alter Gesetze auf solche neuen gesellschaftlichen Erscheinungen braucht weder durch die Verfassung noch durch sonst eine Norm statuiert zu werden: sie ergibt sich rein praktisch einfach daraus, daß das Gesetz auf den neuen, von ihm nicht vorgesehenen Sachverhalt nicht „paßt“, daß man mit ihm keine brauchbaren Resultate erhält. Der Versuch, das sanktionierte Gesetz auf eine ihm unbekannte neue Institution anzuwenden, führt unweigerlich dazu, daß entweder diese Institution oder aber das Gesetz selbst verbogen wird — und wenn man recht zusieht, zeigt sich, daß auf genau dieser Ebene die Diskussion sich in der Tat bewegt hat: es ging im Kern der Sache um die Frage, was eher „verbogen“ werden darf, das Volkseigentum oder der Gutgläubenschutz des BGB.

Das alles sind, wie gesagt, keine neuen Erkenntnisse; wir praktizieren sie seit Jahren. Man denke etwa an die landwirtschaftlichen oder sonstigen Produktionsgenossenschaften. Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaften sind durch das Genossenschaftsgesetz aus dem Jahre 1889 geregelt. Dieses Gesetz ist von unserem Staat sanktioniert und es wird auf die Institutionen, für die es geschaffen wurde, also auf die nichtsozialistischen Genossenschaften, vollinhaltlich angewandt. Aber niemand denkt daran, ihm auch die neuen, sozialistischen Produktionsgenossenschaften zu unterstellen — selbst da nicht, wo die noch überaus lückenhafte neue Regelung ihrer Rechtsverhältnisse versagt —, obwohl der Gesetzgeber die Anwendung des Gesetzes hierfür mit keinem Worte ausgeschlossen hat⁶. Andererseits ist

⁶ Es ist sehr interessant, daß der m. W. erste gesetzliche Ausschluß der Anwendung des Genossenschaftsgesetzes in den neuen Verordnungen über die Arbeiterwoh-

¹ NJ 1957 S. 77.

² NJ 1957 S. 202.

³ NJ 1957 S. 547.

⁴ NJ 1957 S. 327.

^{4a} vgl. S. 776, dieses Heftes.

⁵ NJ 1957 S. 204.